

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg\*

## „Streit um das neue Spielhallengesetz“

THEMATIK	Gesetzgebungszuständigkeit und Grundrechtsprüfung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel/-Schwer (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	GG

### ■ SACHVERHALT

Die Hansestadt Hamburg hat im Jahr 2012 ein Spielhallengesetz (HmbSpielhG) erlassen, welches eine Reihe neuer Regelungen enthält, die dem Spielhallenbetreiber S wenig gefallen. Von 2015 an muss er die Zahl der Automaten-Spielgeräte in seinen drei 2005 eröffneten Spielhallen von bisher erlaubten zwölf auf acht vermindern. Von 2017 an soll der Abstand zur nächsten Spielhalle mindestens 500 m betragen, was für S bedeuten würde, dass er eine seiner zwei Spielhallen in der F-Straße schließen müsste, weil diese nur 350 m auseinander liegen. Die für Sie relevanten Vorschriften des HmbSpielhG lauten:

*„§ 2 III: Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen nach § 1 II zugelassen werden (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Der Abstand zu weiteren Unternehmen nach § 1 II soll 500 Meter nicht unterschreiten. ...“*

*§ 4 III: In Unternehmen nach § 1 II darf je 12 qm Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch acht Geräte nicht übersteigen.*

...

*§ 9 III: Unternehmen nach § 1 II, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht vor dem 30. Juni 2017 endet, gelten bis zum 30. Juni 2017 als mit diesem Gesetz vereinbar. ...“*

S bezweifelt, ob Hamburg die nötige Gesetzgebungsbefugnis für diese neuen Rechtsvorschriften hat. Bislang seien die Glücksspielgeräte allein nach § 33 i GewO geregelt gewesen. Das Bodenrecht sei außerdem eine Bundesmaterie gemäß Art. 74 I Nr. 18 GG, Abstandsregelungen seien zum Bodenrecht zu zählen, da dürften die Länder also überhaupt nicht gesetzlich tätig werden. S rügt ferner, dass sich andere Bundesländer mit einem Mindestabstand von 300 m zufrieden gäben, der Hamburger Mindestabstand von 500 m sei ungerecht und komme einem Berufsverbot für Neueinsteiger gleich. Man solle sich nichts vormachen: Ein passionierter Spieler würde auch 500 m locker überwinden, sodass der

\* Der Verfasser ist Professor an der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

Mindestabstand generell eine verfehlte Idee darstelle. Ferner meint S, er sei durch die Neuregelungen in seinen Grundrechten verletzt. Es könne nicht angehen, dass der Staat ihm ab 2015 zwölf seiner 36 Spielgeräte wegnehme. Außerdem stünden in den Automaten-sälen der vier Hamburger Spielbanken jeweils rund 90 Spielgeräte nebeneinander, ohne dass irgendjemand dies gesetzlich verbieten wolle. Dabei seien die Geräte in Spielbanken noch deutlich gefährlicher als in Spielhallen, weil sie höhere Einsätze und längere Spielzeiten ermöglichten.

S beauftragt Sie, ein Gutachten zu erstellen, das die genannten Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin untersucht. Um eine umfassende Antwort geben zu können, wenden Sie sich auch an den Hamburger Senat, der Ihnen folgende Auskünfte gibt: Die neuen Normen seien erlassen worden, um Spielerinnen und Spieler vor Suchtgefahren zu schützen. Die Mindestabstandsregelung sei wirklich nicht tragisch. Hamburg habe zurzeit 400 Spielhallen. Bei einer Größe des Stadtgebietes von 755 Quadratkilometern erlaube die 500 m Abstandsregelung rein rechnerisch über 3.800 Spielhallen. In Spielbanken herrsche eine ganz andere Atmosphäre und man müsse zudem einen Eintritt von 5 EUR zahlen sowie seinen Personalausweis vorlegen.

**Hinweis:** Sie dürfen davon ausgehen, dass alle Informationen, die S und der Senat Ihnen gegeben haben, tatsächlich zutreffend sind.